

gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechenden Verhaltensweisen zu schützen und die Rechte der Bürger zu wahren;

- die Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates, die Bürger und die anderen Adressaten zur Einhaltung der Normen des Verwaltungsrechts zu erziehen und damit weitgehend Rechtsverletzungen vorzubeugen;
- das in Rechtsvorschriften, Beschlüssen und Einzelentscheidungen geforderte Verhalten durchzusetzen, einen demgemäßen Zustand durch die Verantwortlichen herzustellen oder wiederherzustellen und entstandene Schäden entsprechend den Rechtsvorschriften zu ersetzen.

*Von der Art und der Schwere der verwaltungsrechtlichen Pflichtverletzungen hängen die Form und der Umfang der staatlichen Maßnahmen und Sanktionen ab, die in Rechtsvorschriften differenziert geregelt sind. Auch das Erfordernis der Schuld als subjektive Voraussetzung für die Verantwortlichkeit ist im Verwaltungsrecht unterschiedlich ausgestaltet.*

Die zuständigen Organe des Staatsapparates reagieren auf verwaltungsrechtliche Pflichtverletzungen, indem sie die Verantwortlichen in geeigneter Weise zur Verantwortung ziehen und entsprechende Sanktionen oder andere Maßnahmen festlegen.

Dabei ist im Verwaltungsrecht zu unterscheiden zwischen Maßnahmen

- zur Herstellung oder Wiederherstellung des rechtlich geforderten Zustandes,
- zur Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten bzw. von Einzelentscheidungen,
- strafenden Charakters, für die ein schuldhaftes Verhalten Voraussetzung ist.

In der sozialistischen rechtswissenschaftlichen Literatur gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob für den Eintritt der juristischen Verantwortlichkeit die Schuld des Rechtsverletzers generell notwendige Voraussetzung ist oder nicht.<sup>10</sup>

*Für das Geltendmachen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht in jedem Fall das schuldhafte Handeln des Rechtsverletzers Bedingung. So tritt bei den Maßnahmen der Organe des Staatsapparates zur Herstellung eines rechtlich geforderten Zustandes die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ein, ohne daß dem Betreffenden für den rechtswidrigen Zustand der jeweiligen Sache ein subjektives Verschulden nachgewiesen werden muß. Auch bei der Staatshaftung ist das Staatsorgan oder die staatliche Einrichtung für den Ersatz des Schadens verantwortlich, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter oder Beauftragte, der den Schaden rechtswidrig verursachte, schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Dagegen ist bei Maßnahmen im Rahmen der disziplinarischen und ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit, die Sanktionen strafenden Charakters darstellen, die Schuld des Verantwortlichen nachzuweisen.*

10 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 506.